

Turnverein Rhede 1925 e.V.



Turnen – Handball – Gewichtheben – Leichtathletik

Rhythmische Sportgymnastik – Volleyball – Badminton

Tennis – Radsport – Präventions- und Rehabilitationssport

Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Der geschäftsführende Vorstand
- § 18 Der Gesamtvorstand
- § 19 Abteilungen

E. Vereinsjugend

- § 20 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Vereinsordnungen
- § 23 Ausschuss für Angelegenheiten des Vereinsheims
- § 24 Haftung des Vereins
- § 25 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 26 Auflösung
- § 27 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1925 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Rhede 1925 e.V. Die Handballabteilung führt den vorangestellten Zusatz Handball Club (HC).
- 2) Er hat seinen Sitz in Rhede und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr. VR 2298 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Kultur.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a.) im Stadtsportverband Rhede, Kreissportbund Borken und
 - b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilung den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- **aktiven Mitgliedern**

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

- **passiven Mitgliedern**

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

- **Ehrenmitgliedern**

Ehrenmitglieder sind Personen mit Stimmrecht, die sich um den Verein verdient gemacht haben / machen.

Das Vorschlagsrecht obliegt dem geschäftsführenden Vorstand an die Mitgliederversammlung. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
 - durch Tod
 - durch Auflösung des Vereins
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Brief oder persönlicher Aushändigung mit Empfangsbescheinigung mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an den Ehrenrat, nachfolgend an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
- 3) Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Gesamtvorstand durch Beschluss nach Vorlage durch die Abteilung. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen und Umlagen sind jeweils Bestandteil des Jahresberichts des Vorstands und unterliegen damit automatisch der Kontrolle der MV (Entlastung des Vorstands). Näheres regelt die Beitragsordnung (BeitragsO)

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen

§ 11 Der Ehrenrat, Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Der Ehrenrat wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Er besteht aus fünf Mitgliedern, die über 30 Jahre alt und über drei Jahre Vereinsmitglied sein müssen. Er wird aus mindestens drei Abteilungen gebildet. In ihm müssen Frauen und Männer (mindestens 1 Frau/ 1 Mann reicht) vertreten sein. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. An den Sitzungen des Ehrenrates nimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beratend ohne Stimmrecht teil.
- 3) Der Ehrenrat bestimmt seinen Leiter und seine Geschäftsordnung selbst. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 4) Er ist zuständig für Ehrungen in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand.
- 5) Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten unter den Mitgliedern, außerdem über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Gesamtvorstand.
- 6) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, können auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 7) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 8) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung
- der Ehrenrat.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und

Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in der Tageszeitung Bocholter Borkener Volksblatt und der Internetseite unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Wahl von Funktionsträgern erfolgt jeweils für die Dauer von 2 Jahren.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sind die Mitglieder nach Ablauf der Antragsfrist in dem Bocholter Borkener Volksblatt (BBV) bzw. auf der Internetseite unverzüglich zu informieren. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 11) Der Verein kann sich Ehrenvorsitzende geben. Die Ehrenvorsitzenden können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen. Sie haben Stimmrecht. Die Ehrenvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes auf Lebenszeit gewählt. Sie bedürfen zur Wahl einer 2/3 Mehrheit.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Gesamthaushalts
2. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden und Gesamtvorstands
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
4. Entlastung des Gesamtvorstands
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
6. Bestätigung der Abteilungsleiter
7. Wahl der Kassenprüfer;
8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
10. Wahl der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder
11. Wahl des Leiter Vereinsheim
12. Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden. Die Änderung einzelner Punkte muss in der alten sowie in der neuen Fassung mit der Einladung zugestellt werden.
13. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand (GfV)

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - e) dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden

Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre (§ 14.6). Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Sollte ein Funktionsinhaber des GfV vorzeitig ausscheiden, ist eine Nachbesetzung durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit möglich. Die Nachbesetzung ist in der nächsten MV durch Wahl mit einfacher Mehrheit für die Amtsdauer zu bestätigen.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 8) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

§ 18 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den Ehrenvorsitzenden
 - den Abteilungsleitern
 - dem Jugendbeauftragten
 - Beitragskassierer / Mitgliederverwaltung
 - Webmaster
 - drei Beisitzer
 - Kinderbeauftragten
 - Leiter Vereinsheim
 - Beauftragter für Versicherungsfragen

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden auf 2 Jahre gewählt.
(Hinweise siehe §§ 14 Abs. 6 + 11, 17 Abs. 1)

- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
 - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - entscheidet mit über die Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen

- entscheidet mit über die Nachbesetzung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl durch die MV
 - entscheidet über Projekte des Gesamtvereins unter Führung von Abteilungen
 - entscheidet über den Beitritt oder den Austritt in/aus Fachverbände
 - Bestätigung von Abteilungsordnungen
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
 - 4) Der Gesamtvorstand trifft mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 19 Abteilungen (Abt.)

- 1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter (§ 14.6 Durchführung der Wahl). Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss (§ 15.6). Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes (§ 18 Abs. 1).
- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 20 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart und
 - b) die Jugendversammlung
 Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 21 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, jeweils pro Kalenderjahr einen. Diese dürfen nicht dem Ehrenrat oder Gesamtvorstand angehören.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 22 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen.

Insbesondere:

- a) Beitragsordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Vereins- und Hausordnung
- d) Ehrenordnung
- e) etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Vereinsheimausschuss (VHA)

- 1) Der Vereinsheimausschuss regelt alle Angelegenheiten um die Vereinsanlage.
- 2) Der Leiter wird von der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt (§ 14.6).
- 3) Der Ausschuss wird vom Leiter berufen und kann aus bis zu 7 Mitgliedern einschließlich Leiter bestehen.
- 4) Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Vereinsheimordnung sowie der Beschlüsse des Gesamtvorstandes.
- 5) Der VHA ist für seine Beschlüsse dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.
- 6) Die Absätze (1) und (4) schließen die Tennisplätze nicht ein.

§ 24 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Betrag in § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Rhede (§ 61 AO)) die es ausschließlich und unmittelbar für sportfördernde Zwecke in der Vereinsarbeit zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. März 2011 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Stand:; März 2018

